

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 230

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

12. April 2018

Inhalt:

3 Seiten

Richtlinien der Hochschulleitung zur Vergabe eines geförderten Arbeitsplatzes in der Liebermannstraße „SEE UP WORKSPACES“

Um den Start in das Berufsleben nach dem Studium zu erleichtern und den Prozess der Selbstständigkeit zu unterstützen, werden ab Juli 2018 geförderte Arbeitsplätze vergeben.

Im Rahmen des SEE UP Absolvent_innen Netzwerk vermittelt die weißensee kunsthochschule berlin Räumlichkeiten zu günstigen Konditionen in der Liebermannstr. 75-83 in 13088 Berlin. In der Nähe der Kunsthochschule gelegen, stehen die Arbeitsplätze Absolvent_innen und Meisterschüler_innen im Design und der Freien Kunst in drei Großraumateliers zur Verfügung.

§ 1 Zweck der Vergabe eines geförderten Arbeitsplatzes

Die weißensee kunsthochschule berlin ist bestrebt begabte Absolvent_innen mit einem geförderten Arbeitsplatz zu unterstützen.

§ 2 Förderung

Gefördert werden Absolvent_innen der weißensee kunsthochschule berlin, die ihren Abschluss in den letzten drei Jahren gemacht haben. Hier gilt das Datum des Abschlusses zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Die Vergabe erfolgt zunächst für ein Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres und kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Anträge auf Verlängerung müssen mit Frist Ende Januar des darauf folgenden Jahres eingereicht werden. Eine ausreichende Begründung muss vorliegen (Verlängerung des künstlerisch-gestalterischen Projektvorhabens, soziale Bedürftigkeit, Krankheit oder Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 10 Jahren, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger o.ä.). Eine Verlängerung kann maximal zwei Mal gewährt werden. Für frei werdende Plätze im Falle der Nichtinanspruchnahme und vor Ablauf der Förderdauer gibt es ein Nachrückverfahren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Konditionen

Vermietet werden Plätze um die 20 m² für maximal 165,- Euro (ohne Strom, incl. W-Lan, Heizung, Nutzung der Gemeinschaftsflächen wie Küche, Aufzüge, Toilettenanlagen), je nach Bewerbungssituation. Die vom Vermieter erlassene Hausordnung ist zu beachten. Die angemietete Arbeitsfläche muss nach Ablauf der Förderung von jedem Einzelnen renoviert (Wand/Boden gestrichen oder gesäubert) übergeben werden.

§ 4 Mietzuschuss durch das Atelierstipendium

Zusätzlich zum geförderten Arbeitsplatz kann bei feststellbarer besonderer finanzieller Situation ein Zuschuss zur Miete beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet die Jury nach Einzelfall und Höhe der Vergabemittel.

§ 5 Antragstellung

Ein Arbeitsplatz kann nur auf Antrag gewährt werden, der form- und fristgerecht zu stellen ist. Die weißensee kunsthochschule berlin ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben, Nachweise zu fordern.

§ 6 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Bewerben können sich alle Absolvent_innen der weißensee kunsthochschule berlin bis zu drei Jahre nach ihrem Abschluss – hier gilt das Datum der Antragsabgabe. Die Vergabe der Arbeitsplätze erfolgt rechtzeitig zum 1. Juli eines jeden Jahres. Die Absolvent_innen der letzten drei Jahre werden zum Februar eines jeweiligen Jahres angeschrieben.

(2) Eine vollständige Bewerbung umfasst die im folgenden aufgeführten Unterlagen, die fristgerecht und in elektronischer Form einzureichen sind.

- ausgefülltes Antragsformular
- Kopie Abschlusszeugnis
- Lebenslauf
- Anlage Selbstauskunft zur finanziellen Situation und Bedürftigkeit
- Ausführliche Beschreibung Projektidee oder des Vorhabens (inkl. 6 Abbildungen)

(3) Die eingereichten Anträge werden in einem Verfahren geprüft. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Auswahl der Bewerbungen, die in die Förderung aufgenommen werden können und weiterer Bewerbungen, die in festgelegter Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, erfolgt durch eine Jury.

(5) Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreter_in der Hochschulleitung der weißensee kunsthochschule berlin
- eine Vertreter_in der Fachrichtung Freie Kunst
- eine Vertreter_in der Fachrichtung Design
- eine Vertreter_in der mart stam stiftung für kunst + gestaltung
- eine Vertreter_in des Atelierbeirates BBK

als beratende Gäste:

- eine Vertreter_in der GSE
- eine Vertreter_in der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

(6) Die Auswahlkommission wird von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Auswahlkommission regelt das Verfahren der Vergabe nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahl erfolgt nach einer intensiven Abwägung, bei der die Professionalität der Arbeiten, ein schlüssiges Realisierungsvorhaben und die soziale Situation einbezogen werden.
- Bei Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber_innen sollen außerdem besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, gesellschaftliches, soziales oder politisches Engagement, besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten oder Behinderung, die Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 10 Jahren, insbesondere als alleinerziehender Elternteil oder Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger oder Migrationshintergrund, berücksichtigt werden.

(8) Die Auswahlentscheidung wird protokollarisch festgehalten.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Entscheidungen über die Anträge erfolgen schriftlich, die Vergabe der Arbeitsplätze wird mittels eines Bescheides bekannt gegeben. Neben Angaben über den Förderzeitraum enthält der Bescheid auch den Zeitpunkt für die Prüfung der Verlängerung und Angaben über die für diese Prüfung einzureichenden Unterlagen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor übermittelt die Auswahlentscheidung, auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission, der GSE als zuständige Vermietungsinstanz.

§ 8 Fortsetzung der Förderung

Alle Mieter_innen der Liebermannstraße werden im Januar eines jeweiligen Jahres angeschrieben, um eine Aussage über Verlängerung oder Beendigung des Mietverhältnisses zu erbitten. Bewerbung auf Verlängerung müssen bis Ende Januar vorliegen. Die Prüfung findet vor der Sitzung der Jury statt, in der über die Vergabe der Arbeitsplätze für den folgenden Bewilligungszeitraum entschieden wird.

§ 9 Mitteilungspflicht

Die Mieter_innen sind verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für die Bewilligung der Förderung erheblich sein können, insbesondere der beruflichen und finanziellen Situation unverzüglich der Kunsthochschule anzuzeigen. Die Beweislast für die fristgerechte Anzeige der Änderung obliegt den Mieter_innen.

§ 10 Widerruf

Die Vergabeentscheidung kann mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Mieterin bzw. der Mieter der Pflicht nach §9 nicht nachgekommen ist.

§ 11 Datenschutz

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der weißensee kunsthochschule berlin und werden für die Sitzung im Zuge des Auswahlverfahrens an die Jury weitergegeben. Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Schutz personengebundener Daten. Der GSE werden zum Abschluss des Mietvertrages ausschließlich die Kontaktdaten der zukünftigen Nutzer_innen übermittelt. Die Bewerbungsunterlagen erfolgloser Bewerber_innen werden nach einer Frist von 12 Monaten vernichtet und die personenbezogenen Daten gelöscht. Bewerbungsunterlagen werden nach dem Auswahlverfahren nach einer Frist von 12 Monaten gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin in Kraft.

Berlin , den 12. April 2018

gez. Leonie Baumann